

Fast 7 500 Anzeigen wegen schlechter Finanzanlageberatung sind bislang bei der Finanzaufsicht eingegangen (hib vom 27.9.2013): Besonders häufig betroffen waren private Kreditinstitute mit 3 462 Beschwerdeanzeigen, so die Bundesregierung in der Antwort (17/14757) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (17/14648). Es folgten Sparkassen (2 293) und Genossenschaftsbanken (1 640). 48 Fälle traten bei Finanzdienstleistungsinstituten auf. Allein zwischen Januar und April 2013 seien rd. 800 Beratungsprotokolle bei Filial-Besuchen durch Mitarbeiter der Finanzaufsicht überprüft worden. Nach Ansicht der Bundesregierung ist seit Einführung der Beratungsprotokolle bei der Anlageberatung eine Verbesserung hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen zu verzeichnen. Seit dem 1.7.2011 müssen Finanzdienstleistungsunternehmen bei einer Anlageberatung ihren Kunden vor Abschluss eines Geschäfts ein Produktinformationsblatt über jedes Finanzinstrument zur Verfügung stellen, das sie zum Kauf empfehlen. In der praktischen Anwendung – so die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in einer aktuellen Meldung (www.bafin.de) – stellten sich diverse Fragen, so etwa, wie Risiken und Kosten im Informationsblatt dargestellt werden sollten oder wie bei einer telefonischen Anlageberatung vorzugehen sei. Daher hat die BaFin am 26.9.2013 ein Rundschreiben zu den Anforderungen an Informationsblätter nach § 31 Abs. 3a WpHG veröffentlicht. Es fasst die bisherigen Erfahrungen der Behörde mit den WpHG-Informationsblättern zusammen und beantwortet häufig gestellte Auslegungsfragen. Das Schreiben soll in die MaComp aufgenommen werden und muss bis zum 31.12.2013 umgesetzt werden. Zum zivilrechtlichen Haftungsregime der einzelnen Kurzinformativblätter auf nationaler und internationaler Ebene finden Sie in der aktuellen Ausgabe der ebenfalls in diesem Verlag erscheinenden Zeitschrift „Recht der Finanzinstrumente“ (RdF) einen Beitrag von *Kindermann/Scharfenberg/Koller* (RdF 2013, 214 ff.); auch das o. g. Rundschreiben wird demnächst in der RdF thematisiert werden.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Verwaltung

BMF: Gewinnermittlung bei Handelsschiffen im internationalen Verkehr, sog.

Tonnagesteuer § 5a EStG

Das BMF-Schreiben vom 10.9.2013 ändert das BMF-Schreiben zur Gewinnermittlung bei Handelsschiffen im internationalen Verkehr vom 12.6.2002 (IV A 6 – S 2133a – 11/02, BStBl. I S. 614) unter Berücksichtigung der Änderungen durch das BMF-Schreiben vom 31.10.2008 (IV C 6 – S 2133 a/07/10001, BStBl. I S. 956).

(BMF-Newsletter vom 30.9.2013)

BMF, Schreiben vom 10.9.2013 –

IV C 6 – S 2133-a/09/10001 :001

Volltext: **BB-ONLINE BBL2013-2473-1**

unter www.betriebs-berater.de

Rechnungslegung

EU: Aufforderung an Rumänien zur Änderung der Rechnungslegung

-tb- Die EU-Kommission hat Rumänien aufgefordert, seine Vorschriften zur Bilanzierung erworbener Forderungen zu ändern und in Übereinstimmung mit dem EU-Recht zu bringen (ec.euro.pa.eu). Nach rumänischem Recht werden die Forderungen mit dem Nennwert aktiviert statt wie nach dem EU-Recht mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Die rumänischen Behörden haben nun zwei Monate Zeit, Maßnahmen zur Änderung einzuleiten, ansonsten droht eine Klage der Kommission beim EuGH.

EFRAG: Stellungnahme zum IASB-Rahmenkonzept

-tb- Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat den Entwurf einer Stellungnahme zum IASB Discussion Paper „A Review of the Conceptual Framework for Financial Reporting“

veröffentlicht (www.efrag.org). In dem 79-seitigen Entwurf äußert sich die EFRAG zunächst positiv zur Priorisierung des Projekts durch den International Accounting Standards Board (IASB) und zu dem Ziel der Steigerung der Relevanz der Finanzberichterstattung durch Berücksichtigung des unternehmerischen Geschäftsmodells. Zugleich macht die EFRAG aber zahlreiche grundlegende Kritikpunkte geltend, etwa an der Konzeption des Vermögenstransfers zur Unterscheidung von Eigen- und Fremdkapital. Anmerkungen hierzu können noch bis zum 31.12.2013 gemacht werden.

DRSC: Mitschnitt der zwölften Sitzung des HGB-FA

Die Mitschnitte der Tagesordnungspunkte der zwölften Sitzung des HGB-Fachausschusses (FA) des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) können unter www.drsc.de abgerufen werden.

DStV: Stellungnahmen zu den Entwürfen von IDW-Standards zur Abgrenzung von Erhaltungsaufwendungen bei Gebäuden sowie zur Bilanzierung bei Stiftungen

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) möchte in seinem Entwurf eines Rechnungslegungsstandards zur Abgrenzung von Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand handelsbilanzielle Zweifelsfragen klären und Unsicherheiten beseitigen. Die Überarbeitung des Standards zur Rechnungslegung von Stiftungen enthält in überwiegenden Maße Klarstellungen zu Kapitalerhaltungsvorschriften, der Anwendung einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sowie der Vermögensübersicht der Stiftung. Der Deutsche Steuerberaterverband e. V. (DStV) nimmt in seinen Stellungnahmen, die unter www.dstv.de abrufbar sind, gegenüber dem IDW kritisch zu den Entwürfen Stellung.

Der Entwurf eines Rechnungslegungsstandards zur Abgrenzung von *Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand bei Gebäuden IDW ERS IFA 1* enthält zahlreiche Klarstellungen zur Aktivierungsfähigkeit oder -pflicht von getätigten Investitionen. Beispielhaft seien die Erweiterung und die Qualitätsverbesserung von Gebäuden sowie die anschaffungsnahen Herstellungskosten genannt. Nach Auffassung des Arbeitskreises Rechnungslegung des DStV verwendet das IDW jedoch überwiegend Begrifflichkeiten und Schwellenwerte, die an die steuerliche Rechtsprechung des BFH zur Aktivierungspflicht von Aufwendungen angelehnt sind. Dadurch käme es zwar zu einer Einheitsbilanzierung, jedoch wäre die wirtschaftliche Betrachtungsweise in den Hintergrund gedrängt. Des Weiteren seien Auswirkungen auf die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu befürchten, bei dessen Ermittlung regelmäßig auf die handelsrechtliche Bilanzierung zurückgegriffen werde.

Nach Ansicht des Arbeitskreises Rechnungslegung des DStV enthält die Neufassung des Rechnungslegungsstandards *IDW ERS IFA 5* zur Rechnungslegung von Stiftungen wichtige Klarstellungen im Vergleich zum bestehenden Standard. So werde die Pflicht zur Erhaltung des Stiftungsvermögens wesentlich schärfer herausgearbeitet, die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung als mögliches Rechnungslegungswerkzeug erläutert und die Darstellung der Vermögensübersicht aufgenommen. Einige Lücken weise der Standard jedoch weiterhin auf, was insbes. den bilanziellen Ausweis von Stiftungs- und Treuhandvermögen, den Verbrauch von Spenden und die Formen der Unternehmens- sowie Familienstiftung betrifft.

(www.dstv.de)